

## **BGer 6B\_179/2016 vom 2. Februar 2017**

Bundesgericht, 2017-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_179\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_179_2016)

FR: TF 6B\_179/2016 du 2 février 2017

IT: TF 6B\_179/2016 del 2 febbraio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine falsche Anwendung von Art. 162 Abs. 2 StGB . Bei den fraglichen Daten habe es sich um Geschäftsgeheimnisse der indischen Produzenten und nicht um solche der A. \_\_\_\_\_ AG gehandelt. Diese sei daher nicht Geheimnisherrin gewesen. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ hätten die A. \_\_\_\_\_ AG als Vertreterin für die Betreuung ihrer Kunden eingesetzt. Es seien keinerlei Geschäfte abgewickelt worden, bei welchen die A. \_\_\_\_\_ AG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aufgetreten sei. Vielmehr habe sie für die indischen Produzenten lediglich Geschäfte vermittelt, wofür sie Kommissionszahlungen erhalten habe. Die indischen Produzenten hätten zu jeder Zeit gewusst, welche Kunden welche Produkte zu welchen Preisen und zu welchen Bedingungen bestellten. Es sei daher nicht einzusehen, weshalb er sich dadurch hätte strafbar machen sollen, dass er Daten der B. \_\_\_\_\_ und der C. \_\_\_\_\_ weiterverwendet habe. Des Weiteren habe die A. \_\_\_\_\_ AG höchstens ein faktisches, nicht jedoch ein schützenswertes Interesse daran, den indischen Auftraggebern in vertragswidriger Weise Informationen vorzuenthalten, um sich zum Nachteil der indischen Produzenten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Es fehle damit vorliegend an einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 162 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät oder den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt. In objektiver Hinsicht ist Art. 162 StGB dann erfüllt, wenn ein Geschäftsgeheimnis trotz vertraglicher oder gesetzlicher Pflicht zur Geheimhaltung verraten wird. Geheim ist eine Tatsache, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich ist, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht und die nach dem Willen des Geheimnisherrn nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sein soll ( BGE 142 II 268 E. 5.2.2.1; 103 IV 283 E. 2b; 80 IV 22 E. 2a).

#### **E. 1.3**

Die Vorinstanz erwägt, X. \_\_\_\_\_ sei namens der A. \_\_\_\_\_ AG für die indischen Unternehmen tätig gewesen. Er habe die fraglichen Daten als Arbeitnehmer der A. \_\_\_\_\_ AG erarbeitet; ihr gegenüber habe seine Treuepflicht bestanden. Die Daten hätten die Belange der geschäftlichen Tätigkeit der A. \_\_\_\_\_ AG mit den indischen Unternehmen betroffen. Daten zur eigenen Geschäftstätigkeit seien sehr wohl Geschäftsgeheimnisse der A. \_\_\_\_\_ AG. Über eine allfällige Herausgabe dieser Daten an die indischen Produzenten und von diesen weiter an die D. \_\_\_\_\_ AG habe einzig die A. \_\_\_\_\_ AG entscheiden können. Indem X. \_\_\_\_\_ seinen Laptop der D. \_\_\_\_\_

AG zugänglich gemacht habe, habe er Geschäftsgeheimnisse verraten und damit den objektiven Tatbestand des Geheimnisverrats mehrfach erfüllt, was er gewusst und gewollt habe. Der Beschwerdeführer habe sich den Geheimnisverrat von X. \_\_\_\_\_ wissentlich und willentlich zu Gunsten der von ihm beherrschten D. \_\_\_\_\_ AG zunutze gemacht, indem er von den Geschäftsgeheimnissen Kenntnis genommen und diese verwendet habe.

#### **E. 1.4**

Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, ist die Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen der A. \_\_\_\_\_ AG und den indischen Produzenten für die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen nicht von Bedeutung. Wesentlich ist vielmehr, dass die fraglichen Unterlagen von X. \_\_\_\_\_ während seiner Anstellung bei der A. \_\_\_\_\_ AG erarbeitet wurden und deren geschäftliche Belange betrafen. In anderen Worten dienten sie der A. \_\_\_\_\_ AG zur Erfüllung ihrer gegenüber den indischen Produzenten vertraglich eingegangenen Pflichten. Die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Geschäftsgeheimnisse der A. \_\_\_\_\_ AG zuzurechnen sind, diese mithin als Geheimnisherrin gilt, ist damit nicht zu beanstanden.

Die interessierenden Unterlagen enthielten unter anderem Informationen betreffend Bezugsquellen, Preiskalkulationen und Absatzmöglichkeiten. Gemäss Lehre und Rechtsprechung besteht an der Geheimhaltung derartiger Informationen in der Regel nicht nur ein faktisches, sondern auch ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse (vgl. BGE 103 IV 283 E. 2b mit Hinweisen; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl. 2010, § 22 N. 3 S. 512). Unerheblich für die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschwerdeführers ist, dass auch die indischen Unternehmen, welche als Auftraggeber teilweise im Besitz der fraglichen Informationen waren, die Unterlagen der D. \_\_\_\_\_ AG zur Verfügung hätten stellen können. Dies ändert nichts daran, dass es der bei der A. \_\_\_\_\_ AG angestellte X. \_\_\_\_\_ war, welcher die Informationen noch während seiner Anstellung weiterleitete und zur Umgehung seines Konkurrenzverbots die Geschäfte über den Beschwerdeführer und dessen D. \_\_\_\_\_ AG abwickelte. Dies reicht zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 162 Abs. 1 respektive Abs. 2 StGB aus.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, er erfülle die subjektiven Voraussetzungen von Art. 162 StGB nicht. Die Strafbestimmung setze voraus, dass sich der Täter im Klaren sei, dass ein Geheimnis und eine Geheimhaltungspflicht bestehe, dass ein Verrat vorliege und er diesen Verrat ausnütze. Er habe sich zum damaligen Zeitpunkt keine Gedanken machen müssen, woher die Daten stammten, zumal diese den indischen Produzenten ohnehin hätten herausgegeben werden müssen. Er habe nicht wissen können, dass es sich um geheim zu haltende Informationen gehandelt habe.

#### **E. 2.2**

In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 162 StGB Vorsatz. Der Täter muss wissen, dass es sich um ein Geheimnis handelt und er einer Geheimhaltungspflicht unterliegt. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür ( Art. 9 BV ; Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 141 IV 369 E. 6.3 mit Hinweisen; vgl. zum Willkürbegriff: BGE 141 IV 305 E. 1.2 ; 138 I 305 E. 4.3; je mit Hinweis). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf rein

appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, den Geheimnisverrat von X. \_\_\_\_\_ bewusst für sich ausgenutzt zu haben. Dem setzt der Beschwerdeführer lediglich die unsubstanzierte Behauptung entgegen, er habe nicht wissen können, dass es sich um geheime Unterlagen gehandelt habe. Dies genügt den erhöhten Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) nicht. Soweit der Beschwerdeführer wiederum geltend macht, die indischen Unternehmen hätten die Unterlagen ebenfalls herausgeben können, weist seine Argumentation dieselbe Stossrichtung auf wie bereits seine Kritik am objektiven Tatbestand. Es kann diesbezüglich auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (E. 1.4).

### **E. 3**

Soweit ersichtlich, begründet der Beschwerdeführer seine Anträge betreffend Kostenregelung und Prozessentschädigungen mit dem beantragten Freispruch vom Vorwurf der Verletzung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses. Es bleibt jedoch beim vorinstanzlichen Schuldspruch. Auf die Anträge kann nicht eingetreten werden.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.